

Schiedsrichterwart
Thomas Führt, Am Südenberg 56, 58644 Iserlohn
Schiedsrichterordnung (gültig ab 01.09.2011)

1. Allgemeines

Schiedsrichter (SR) müssen für Seniorenspiele mind. 18 Jahre alt sein. 16-Jährige dürfen nur mit Einverständniserklärung der Eltern vom SR-Wart für Seniorenspiele angesetzt werden. SR für Jugendspiele müssen mind. 15 Jahre alt sein. Sie dürfen aber nur bis zu ihrer eigenen Altersklasse Spiele leiten. Spiele in den Altersklassen Mini bis einschließlich D-Jugend dürfen von Jugendlichen ab 13 Jahren gepfiffen werden sofern sie den Basis Lehrgang „Jungschiedsrichter“ besucht haben.

2. Meldungen der Vereine

Meldungen erfolgen immer bis zum vorgegebenen Stichtag des KS-Wart an den KSR-Wart und seinen Vertreter. Die Meldungen gelten immer für die gesamte Saison. Die Anwärter- und Jungschiedsrichterlehrgänge finden nach Ausschreibung statt.

3. SR-Soll

Die Anzahl der SR, die jeder Verein in einer Saison zum Spielbetrieb abstellen muss, ergibt sich aus der Anzahl der Mannschaften, die jeder Verein in einer Saison für den Spielbetrieb meldet.

Berechnung:

Für jede gemeldete Mannschaft die in einer der folgenden Klasse spielt:

Männer: 1. Kreisklasse und höher: SR-Soll: 2 SR

2. Kreisklasse und tiefer: SR-Soll: 1 SR

Frauen: 1. Bezirksliga und höher: SR-Soll: 2 SR

Kreisliga und tiefer: SR-Soll: 1 SR

Männl. Jgd.: Oberliga und höher: SR-Soll: 2 SR nur A-Jgd.

Bezirksliga: SR-Soll: 1 SR A-/B-/C-Jgd.

Kreisliga: SR-Soll: *)

Weibl. Jgd.: Oberliga und höher: SR-Soll: 2 SR nur A-Jgd.

Bezirksliga: SR-Soll: 1 SR A-/B-/C-Jgd.

Kreisliga: SR-Soll: *)

*) Summe aller Jugend-Mannschaften im Kreis: 1 SR

4. Anrechnungen des SR-Solls

Für angesetzte 8 Spiele pro Halbsaison wird 1 SR angerechnet. Leitet der SR bei 8 Ansetzungen weniger als 8 Spiele, wird er nur nach Anzahl der geleisteten Spiele angerechnet. Wird er für weniger als 8 Spiele angesetzt, leitet aber sein Soll, wird er voll angerechnet. Schiedsrichter die nach Rückgabe ihrer Spiele das Soll nicht erreichen werden nach Unterschreitung von 50 % nicht als Schiedsrichter gezählt.

5. Nicht-Erfüllung des SR-Solls

Bei Nichterreichen des SR-Solls, werden den Vereinen pro Halbsaison für jeden fehlenden SR 100 € in Rechnung gestellt. Sollten weniger als 75 % des SR-Solls erreicht werden sind automatisch alle Seniorenmannschaften bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele für Freundschaftsspiele sowie Turniere gesperrt.

6. Ansetzungen

Ansetzungen erfolgen für die Halbsaison. Umbesetzungen können vereinsintern und nur nach Rücksprache mit dem KSR-Wart oder seinem Vertreter erfolgen. Andere vereinsinterne Umbesetzungen gelten als „nicht angetreten“.

Meldungen der Freitermine bitte bis zum vorgegebenen Termin vor der Saison (1. Serie) und für die 2. Serie an den KSR-Wart. Die Personalbögen hierfür gehen den Schiedsrichter, sofern eine e-mail Adresse vorliegt, per e-mail zu. Schiedsrichter ohne e-mail Adresse bekommen sie über die Vereinsvertreter zugesandt.

Die Ansetzungen werden den Schiedsrichtern zeitgerecht über die Poststellen der Vereine zugesandt. In der Saison 2011/2012 wird Probesthalber die Versendung der Spielpläne noch einmal per e-mail versucht.

7. Spielabgabe

Spielabgaben bis zu einer Frist von 14 Tagen vor dem Spiel sind kostenfrei, innerhalb von 14 Tagen wird eine Gebühr von 7,50 € erhoben. Kurzfristige Spielabgaben innerhalb von 24 Stunden vor dem Spiel per e-mail werden mit einer Gebühr von 15,00 € berechnet.

Bei Nichtantritt eines Spiels wird eine Gebühr von 25 € pro Spiel und pro SR erhoben. Nach dreimaligen unentschuldigtem Nichtantreten wird der betroffene Schiedsrichter für den Rest der Saison gesperrt. Dem Verein wird er als fehlender Schiedsrichter gem. d. o. a. Vorgaben berechnet. In der nächsten Saison kann der betroffene SR erneut gemeldet werden. Sollte er erneut einmal unentschuldig fehlen wird er nach Rücksprache mit dem Kreisvorstand bis auf weiteres für den Spielbetrieb als Schiedsrichter gesperrt und darf in der **folgenden Saison nicht mehr als Schiedsrichtergemeldet werden**. Der Schiedsrichterausweis verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit. Der Ausweis ist dem KSR-Wart oder seinem Stellvertreter umgehend auszuhändigen. Das zurück behalten des Schiedsrichterausweis durch den betroffenen Schiedsrichter zieht eine Gebühr in Höhe von 50,00 € nach sich.

8. Fortbildung

Es werden 8 Fortbildungen durchgeführt. Teilnahme an 6 dieser Veranstaltungen ist Pflicht. Berufliche und gesundheitliche Gründe werden als entschuldigt anerkannt. Unentschuldigtes Fehlen verursacht eine Ordnungsstrafe von 7,50 €.

Der Kreisvorstand
Eggert, Führt